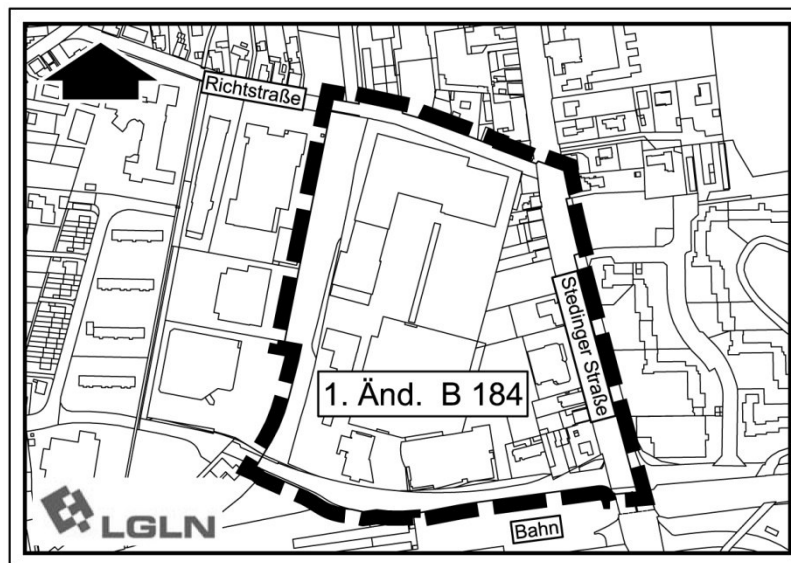


Delmenhorst, 20. April 2016

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Delmenhorst

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 184 "Jute" vom 05.01.2000 in einem Bereich zwischen Weberstraße, Grünzug, Richtstraße und Stedinger Straße zu ändern und dazu das Verfahren zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 "Jute"** durchzuführen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.02.2015 dahingehend erweitert, dass für den vorderen Bereich des sogenannten Steinhauses ein Erhaltungsgebot festgesetzt wird. Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 "Jute" liegt mit seiner Begründung in der Zeit

vom 02.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016

bei der Stadt Delmenhorst (Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Am Stadtwall 1, Erdgeschoss, Windfang Südseite) öffentlich aus und kann

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass an den gesetzlichen Feiertagen („Christi Himmelfahrt“ am 5. Mai 2016 sowie „Pfingstmontag“ am 16. Mai 2016) eine Einsichtnahme nicht möglich ist. Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus, Am Stadtwall 1, Obergeschoss, Zimmer 203) zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221 / 99-2661 einen individuellen Termin zu vereinbaren. Stellungnahmen zum Entwurf der Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Delmenhorst (Fachdienst Stadtplanung, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst) vorgebracht werden.

Auf die Bekanntmachung der vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Nach Einschätzung der Gemeinde werden keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen als wesentlich im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB eingestuft.



Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag
Fritz Brünjes
Fachbereichsleiter

